



Medizinische Fakultät

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin

vom 12.12.2018

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA) die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung des Promotionskollegs Medizin vom 11.07.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S. 4) in der Fassung vom 25.01.2017 (ABl. 2017, Nr. 1, S. 19) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Ordnung werden die Worte „Klasse“ bzw. „Klassen“ durch die Worte „Sektion“ bzw. „Sektionen“ ersetzt.
- (2) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 1. Anstrich wird das Wort „weiter“ durch das Wort „kontinuierlich“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 3 1. Anstrich werden die Worte „Sektionen 1 – 4“ durch die Worte „Sektionen 1 und 2“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 Satz 1 2. Anstrich wird das Wort „Qualifikationsangebote“ durch das Wort „Seminarprogramme“ ersetzt. Außerdem werden die Worte „für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden“ durch die Worte „für Mitglieder des Promotionskollegs“ ersetzt.
 - d. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „des Promotionskollegs Medizin“.
 - e. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.“ Der nachfolgende Satz 2 entfällt ersatzlos.
- (3) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird der 2. Anstrich („Sektion 2 für promovierte Ärztinnen und Ärzte (Dr. med. oder Dr. med. dent.; „MD-PhD-Programm“), die ein weiteres Doktorat anstreben, mit wissenschaftlicher Anstellung (Dauer: in der Regel 3 Jahre)“) ersatzlos gestrichen.

- b. Satz 1 3. Anstrich erhält folgende Fassung: „Sektion 2 “Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. der Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät““
- c. Satz 1 4. Anstrich wird ersatzlos gestrichen.
- d. In Satz 2 wird „der Sektion 4“ gestrichen.

(4) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 4, Unterpunkt b werden die Worte „Sektion 3 „Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. Ärztinnen und Ärzte ohne Dr. med.““ ersetzt durch die Worte „Sektion 2 „Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. der Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät““.
- b. In Absatz 1 Satz 5 Nr. 12 wird „Sektion 3“ durch „Sektion 2“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Satz 6 wird „Sektion 3“ durch „Sektion 2“ ersetzt.
- d. Absatz 1 Satz 4, Unterpunkt c wird ersatzlos gestrichen.
- e. Absatz 1 Satz 4, Unterpunkt d wird ersatzlos gestrichen.
- f. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sektion 3 und Sektion 4“ durch die Worte „und Sektion 2“ ersetzt.
- g. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Sektion 2“ gestrichen.

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs Medizin“ die Worte „qua Amt die Prodekanin bzw. der Prodekan für Nachwuchsförderung“ ergänzt.
- b. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
- c. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird zu Nr. 4.
- d. In Absatz 2 werden die Worte „Außerdem gehören der Steuergruppe als beratende Mitglieder an:“ gestrichen. Die folgenden Worte werden an Absatz 1 Satz 1 angehängt; dadurch werden Absatz 2 Nr. 1 bis 5 zu Absatz 1 Nr. 5 bis 9.
- e. In Absatz 1 Nr. 5 (neu) wird vor den Worten „Professorinnen und Professoren“ das Wort „weitere“ eingefügt und das Wort „Statusgruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt.
- f. In Absatz 1 Nr. 6 (neu) erhält folgende Fassung: „ein Vertreter der Promotionsstudiengänge“
- g. Nach Absatz 1 Nr. 6 (neu) wird eingefügt: „7. ein Vertreter der Forschungsverbände der Medizinischen Fakultät“.
- h. Die nachfolgendem Nummern 7 – 9 werden die Nummern 8 – 10.
- i. In Absatz 1 Nr. 8 (neu) wird das Wort „Statusgruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt.
- j. Absatz 6 Satz 3 letzter Anstrich erhält folgende Fassung: „Entscheidung über die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden, wobei die Mitglieder der Doktorandenvertretung gemäß Absatz 1 Nr. 10 bei der Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg nicht mitwirken dürfen.“

(6) In § 11 wird vor Satz 1 „(1)“ gestrichen.

(7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „der Sektionen 1 bis 3“ gestrichen.
- b. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Promotionskolleg Medizin bietet in seinen Sektionen ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes, strukturiertes Seminarprogramm zu Schlüsselqualifikationen für die Dauer von einem Jahr (Sektion 1) bzw. drei Jahren (Sektion 2) an.“
- c. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Teilnahme am Seminarprogramm ist für alle Mitglieder der Sektion 1 verpflichtend.“
- d. Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden zu Satz 3 bis 5.
- e. In Absatz 1 Satz 3 (neu) wird vor dem Wort „entweder“ das Wort „zusätzlich“ ergänzt.
- f. Absatz 1 Satz 4 (neu) 1. Anstrich erhält folgende Fassung: „Studierende der Medizin oder Zahnmedizin: 32 LE“.

(8) § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 – 3“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 – 3“ gestrichen.

(9) § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:
„Studierende mit absolviertem Physikum müssen das Physikumsergebnis einreichen. Die Studienleistungen fließen in die Begutachtung und Bewertung mit ein. Studierende, die das Physikum noch nicht erfolgreich absolviert haben, können ausnahmsweise gefördert werden. Auch hier fließen die Ergebnisse der Studienleistungen mit in die Begutachtung und Bewertung ein.“
- b. Absatz 3 wird gestrichen.

(10) § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Die Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „Das Promotionskolleg Medizin“.
- b. In Satz 2 werden die Worte „der Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „des Promotionskollegs Medizin“.

(11) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Die Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „Das Promotionskolleg Medizin“.
- b. In der Unterschriftenzeile werden die Worte „der Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „des Promotionskollegs Medizin“.

(12) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Teilnahme an strukturierten Qualifikationsangeboten der Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „Teilnahme am strukturierten Seminarprogramm des Promotionskollegs Medizin“. Außerdem werden die Worte „im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsangebots der Graduiertenschule Medizin folgende Qualifikationsangebote genutzt“ ersetzt durch die Worte „im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsangebots des Promotionskollegs Medizin folgende Seminare besucht“.
- b. In der Unterschriftenzeile werden die Worte „der Graduiertenschule Medizin“ ersetzt durch die Worte „des Promotionskollegs Medizin“.

Artikel II

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 16.10.2018 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.12.2018.

(2) Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2018

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor